

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Bioabfallvergärungsanlage Hummelsbrunnen
im Stadtbezirk Zuffenhausen (Zu 253) mit den Teilgeltungsbereichen 1 und 2**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 4. August 2014 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Amt für Liegenschaften und Wohnen - Untere Landwirtschaftsbehörde</u> (Schreiben vom 22. Sept. 2014)</p> <p>Im Rahmen des FNP-Verfahrens wurde bereits eine Stellungnahme (15. Mai 2014) abgegeben.</p> <p>Das Plangebiet umfasst im nördlichen Teil ca. 2,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangfläche 1 – gute bis sehr gute Flächen - lt. Flurbilanz (FS 2472-2482 und 2489 - 2495). Diese Flächen sind für wirtschaftlichen Landbau von großer Bedeutung (u.a. aufgrund der Größe) und in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen über den Feldweg (FS 2497) erreichbar bleiben und insbesondere Bewirtschaftungs- und Erntemaßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausweichstellen sind außerhalb der landwirtschaftlichen Fläche zu planen. Auf der südlichen Planfläche – Standort der Bioabfallvergärungsanlage - werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt. Die einstige Gärtnerei bzw. die Flächen sind bereits seit mehreren Jahren nicht mehr landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Planungen für eine Bioabfallvergärungsanlage in Stuttgart wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese umfasste zunächst die Überprüfung und Bewertung von 18 auf der gesamten Gemarkung Stuttgart potenziell in Frage kommende Flächen, von denen in einem ersten Schritt aufgrund zu hoher Konfliktdichte (geringe Abstände zu empfindlichen Nutzungen, Verkehrsanbindung durch Wohngebiete oder Konflikte mit angrenzenden Schutzgebieten) 8 Standorte ausgeschieden wurden.</p> <p>Im Rahmen des für die zehn verbleibenden potenziellen Standorte (einschl. Null-Variante) anschließend durchgeführten Standortalternativenvergleichs verblieben 3 Standorte. Bei allen 3 verbliebenen Standorten waren vergleichbare Konfliktpotenziale auch hinsichtlich des Artenschutzes festzustellen.</p> <p>Im Variantenvergleich dieser 3 Standorte waren schließlich für die Standortentscheidung Hummelsbrunnen-</p>	<p>---</p> <p>teilweise</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Im Scoping ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem gesamten Plangebiet nach der Flurbilanz um Vorrangflur I handelt. Allerdings ist der direkte Standort der Anlage (FS 2500, 2501/1 und 2511) nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und kann entgegen der Flurbilanz ohne Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange überplant werden. Bei der nördlichen Teilfläche (o.g. Ackerflächen) ist hingegen der Landwirtschaft eine sehr hohe Bedeutung beizumessen – in den Unterlagen berücksichtigt bei „Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit“ (Schutzgut Boden). Dies ist auch bei der E-/A-Bilanzierung zu berücksichtigen, wenn beispielsweise Ersatzlebensräume für betroffene besonders und streng geschützte Arten festgelegt werden sollen – insbesondere im nördlichen Teilbereich.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird aufgrund der vorliegenden/noch zu ergänzenden Aspekte erstellt. Generell dürfen Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls auf Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe I/II stattfinden - hier o.g. nördliches Teilgebiet.</p> <p>Bei Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, bei denen landwirtschaftliche Belange tangiert werden, ist der Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft frühzeitig zu beteiligen bzw. bei der Planung einzubeziehen. Die positive ökologische Bilanz durch die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen ist aus unserer Sicht bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen (Minimierung der Ausgleichsmaßnahmen).</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es nur o.g. Aspekte, die im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes zu</p>	<p>Süd u.a. folgende Faktoren maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lage in einer Geländesenke (begrenzte Einsehbarkeit), – bestehende Vorbelastungen des Landschaftsraumes durch die umgebenden Verkehrsstrassen, – die störungsfreie Erschließbarkeit des Geländes, – Verfügbarkeit der Grundstücke, – Schutzabstände zu empfindlicher Wohnnutzung. <p>Bezüglich der gemeinsam mit der Null-Variante auch in Betracht gezogenen Kooperationsmöglichkeiten insbesondere mit den Nachbarlandkreisen Esslingen und Ludwigsburg, die kurz- oder mittelfristig nicht realisierbar sind, wird auf die Erläuterungen im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Für den zur Realisierung der Bioabfallvergärungsanlage gewählten Standort Hummelsbrunnen-Süd erfolgte eine technische Vorhabensplanung verschiedener Varianten. Gleichzeitig wurde im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen das Vorkommen mehrerer europarechtlich geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelfauna festgestellt, bei denen durch die geplante Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen gewesen wären.</p> <p>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen musste daher die Anordnung der Anlagenteile in einer weiteren Variante neu geplant werden. Hierbei wurde unter Nutzung des nördlich angrenzenden Feldweges zur Erschließung und unter Verzicht auf eine Erhaltung und Umnutzung des bisherigen Wohngebäudes als Betriebsgebäude die geplante Anlage auf den östlichen Teil des Geländes konzentriert. Der westliche Bereich des Geländes kann</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
berücksichtigen sind.	<p>te hierdurch weitgehend freigehalten und für die Aufwertung/Sicherung von Lebensräumen, insbesondere für Zauneidechse, Schlingnatter sowie Nachtkerzenschwärmer genutzt werden. Zudem können die im Nordwesten gelegenen Reviere anspruchsvollerer Vogelarten gesichert werden. Die ursprünglich im gesamten südlichen Bereich geplante Entwässerungsmulde wurde als Regenwasserbecken geplant und möglichst weit nach Osten verschoben.</p> <p>Das Ergebnis dieser Optimierung ist eine äußerst kompakte Anlage, die gegenüber der ursprünglichen Planung auch deutliche Verbesserungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs mit sich bringt und als Grundlage des Bebauungsplans die Vorzugsvariante aus Umweltgesichtspunkten darstellt.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss deutlich um ca. 20 320 m² reduziert (bisherige Landwirtschaftsfläche 23 240 m²). Im Geltungsbereich liegen jetzt noch ca. 2 920 m² landwirtschaftliche Flächen für die Verbreiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Weges (Erschließung mit Verkehrsgrün), Stellplätze für die Bioabfallvergärungsanlage sowie für die Ausgleichsmaßnahmen A3 und A4. Durch den Bau der Bioabfallvergärungsanlage werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit seinen entsprechenden Bestandteilen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) verursacht. Die vorliegenden Eingriffe sind nicht vermeidbar und daher zu kompensieren. Der Ausgleich erfolgt in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, die explizit von der Abfallwirtschaft Stuttgart dafür erworben und jetzt zu diesem Zweck festgesetzt wurden. Die Maßnahme A4 dient dabei auch der Einbindung des Standortes der Bioabfallvergä-</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	rungsanlage in die umliegenden Flächen. Zudem wird den Arten der Flora und Fauna eine hochwertige Habitatfläche geboten.	
<p><u>Garten-, Friedhofs- und Forstamt</u> (Schreiben vom 9. Sept. 2014)</p> <p>Aus unserer Sicht wird dem Untersuchungsumfang der Umweltprüfung zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><u>Amt für Umweltschutz</u> (Schreiben vom 22. Sept. 2014)</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Im Rahmen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) plant der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) die Einrichtung einer Bioabfallvergärungsanlage (BAVA) in S-Zuffenhausen ausschließlich für den stadt-eigenen Bedarf. Das Vorhabengebiet liegt östlich der Ludwigsburger Straße und südlich der B 10 im Gewann Hummelsbrunnen und erstreckt sich über 7 ha. In der Nordhälfte befinden sich Äcker und eine Fettwiese und im südlichen Teil liegt ein braches Gärtner-eigelände mit Ruderalfluren, Folienteichen, Erdaufschüttungen und jungen Gehölzpflanzungen.</p> <p>Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vögel, seitens der unteren Naturschutzbehörde sind die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend.</p> <p>Der Bestandsbericht Artenschutz von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Trautner 2013) untersuchte im Frühjahr 2012 und 2013 das Vorkommen von streng geschützten Arten unterschiedlicher Gruppen. Zu dem Umgang mit streng geschützten Arten im Vorhabengebiet wurde eine Optimierung</p>	<p>Die Bioabfallvergärungsanlage liegt westlich der Ludwigsburger Straße/ B 27 und südlich der B 27a im Gewann Hummelsbrunnen (keine unmittelbare Nähe zur B 10). Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss deutlich um ca. 20 320 m² reduziert. Es handelt sich dabei um Landwirtschaftsflächen.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden die artenschutzrechtlichen Belange dargelegt. Im Bebauungsplan sind verschiedene Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (siehe textliche Festsetzung A1 – A8).</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>der Anlage erarbeitet und ein Maßnahmenkonzept vom Planungsbüro Prof. Dr. Koch (Koch Dezember 2013) erstellt. Daraus ergeben sich folgende Anmerkungen:</p> <p><u>Vorkommende Arten</u> In dem Gebiet wurden 28 Brutvögeln festgestellt, von denen neun auf der Vorwarnliste in Baden-Württemberg (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Star, Sumpfrohrsänger, Türkentaube) gelistet sind. Durch eine enge räumliche Verzahnung verschiedener Biotoptypen haben sich einige anspruchsvollere Brutvögel angesiedelt, die verschiedene, hier vorkommende Habitatsstrukturen, benötigen. Da die umliegende Landschaft durch eine intensive Ackerwirtschaft geprägt ist, sind die Ausweichmöglichkeiten dieser Arten eingeschränkt.</p> <p>Die Zauneidechse wurde mit einem größeren Bestand auf dem Vorhabenengebiet in einer Gesamtfläche von 1,2 ha nachgewiesen. Dieser Bereich wurde auch als potentiell Habitat der Schlingnatter festgelegt, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Des Weiteren wurde der Nachtkerzenschwärmer festgestellt, deren Fortpflanzungsstätte ein größerer Bestand an Weidenröschen bildet.</p> <p>Die fünf nachgewiesenen Fledermausarten nutzen das Gebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Da Einzelquartiere nicht ausgeschlossen werden können, ist vor Abbruch der Gebäude eine Kontrolle auf Quartiere notwendig.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht stimmen wir mit den funktionserhaltenden Maßnahmen in der Optimierung der Anlagenplanung von Koch</p>	<p>Für die Avifaunaart „Sumpfrohrsänger“ wurde eine externe Maßnahme zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) durch Anlage</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>(Dezember 2013) überein. Allerdings ist hinsichtlich der festgestellten Vogelarten (z.B. Sumpfrohrsänger) ein gebietsexterner Ausgleich zu prüfen, wie auch in dem Bestandsbericht Artenschutz (Trautner 2013) angeregt wurde.</p>	<p>eine Feuchtbrache mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur im Bereich des Lindenbaches auf Weilimdorfer Gemarkung (Teilgeltungsbereich 2) in die Planung mit aufgenommen (siehe textliche Festsetzung A8).</p>	
<p><u>Bodenschutz</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entsprechend der Planungskarte Bodenqualität Stuttgart im Nord-Nordosten sowie auf dem Flurstück Nr. 2500 Böden der Qualitätsstufe 4 (hoch) auf mehr als 8 000 m².</p> <p>Die geplante Bioabfallvergärungsanlage liegt entsprechend dem Planungsentwurf vor allem im Bereich mittlerer (QS 3) oder geringer (QS 2) Bodenqualität. Trotzdem ist mit einer gewissen Inanspruchnahme von Böden hoher Qualität zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Errichtung von Eidechsenhabitaten, z.B. durch Oberbodenabtrag und Auftrag von ortsfremdem Stein- oder Sandmaterial, ist zudem mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen, die in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Wenn die genauen Angaben zu den Maßen der künftigen Nutzungen vorliegen, wird auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzepts Stuttgart (BOKS) eine Bilanzierung der Bodenqualität durchgeführt.</p>	<p>Vor allem aus artenschutzrechtlichen Gründen wurde im vorbereitenden Bauleitplanverfahren eine umfangreiche Optimierung der ursprünglichen Anlagenplanung vorgenommen, die auch zu einer erheblichen Reduzierung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme führte. Gegenüber aktuellem Zustand ist nunmehr bei Realisierung der Planung eine Nettoneuversiegelungsrate in Höhe von ca. 8 800 m² zu erwarten.</p> <p>Der auf Flurstück 2500 am nordwestlichen Rand des Plangebiets befindliche Bereich mit Bodenqualitätsstufe (QS) 4 (= hoch) wird durch die Umsetzung der Planung zu ca. einem Drittel vollständig überbaut bzw. zum größeren Teil durch die Ausgleichsmaßnahme A5 mit teilweiser Herstellung von Rohbodenstandorten so in Anspruch genommen, dass eine Reduktion der Bodenqualität um bis zu 2 Stufen erfolgt und damit die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich nachteilig einzustufen sind (> 500 m² Verlust an Böden mit hoher und sehr hoher Qualitätsstufe, QS 4 und 5).</p> <p>Der ermittelte Bodenindexverlust liegt in einer Größenordnung von 2,54 Wertpunkten.</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Stadtklima, Lufthygiene</u> Im Hinblick auf die vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine weiteren Anregungen.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Beteiligung zum Aufstellungsbeschluss dargelegt, wird hinsichtlich der Einschätzung der Checkliste zu den Belastungen durch Luftschadstoffe empfohlen, auf die Anforderungen der TA Luft zurückzugreifen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit Gerüchen von Immissionswerten und nicht von Immissionsgrenzwerten gesprochen werden sollte.</p>	<p>Im Immissionsgutachten Luftschadstoffe von Müller-BBM wurden die Hinweise aufgenommen.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Verkehrslärm</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 12. Juni 2014 (gemeint wohl 16. Juni 2014) anlässlich des Aufstellungsbeschlusses verwiesen, die vollumfänglich Gültigkeit behält:</p> <p>„Grundsätzlich ist gegen die Aufstellung des Bebauungsplans nichts einzuwenden.“</p> <p>Unklar ist, wieso in der „Checkliste zum Scoping“ unter dem Abschnitt „Schutzgut Mensch“ beim Verkehrslärm angekreuzt ist, dass die Planung keine Auswirkungen hat und dennoch ein Gutachten gefordert wird.</p> <p>Mögliche verkehrliche Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung können nur durch verkehrslenkende Maßnahmen (kein Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Ludwigsburger Straße) verhindert werden. Dies kann allerdings im Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden.</p> <p>Auf der B 10/27 fallen die zusätzlichen rund 50 Lkw nicht ins Gewicht (~ 0,1 % des Verkehrs).“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung von Heine + Jud hat bestätigt, dass keine Auswirkungen vorliegen.</p> <p>Kenntnisnahme. Für die Zu- und Abfahrt wurden dem Gutachten 56 Pkw/Tag und 94 Lkw/Tag zu Grunde</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	gelegt.	
<u>Grundwasserschutz, Altlasten/Schadensfälle, Abwasserbeseitigung, Immissionsschutz und Energie</u> Keine Hinweise.	Kenntnisnahme.	---
<p><u>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien</u> (Schreiben vom 25. August 2014)</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Im o. g. Bereich verläuft auch die Schnellfahrstrecke Mannheim – Stuttgart-Zuffenhausen im Tunnel. Derzeit ist die Tunnelnachrüstung gemäß EBA-Richtlinie in Planung. Bitte beachten Sie hierzu das Schreiben der DB ProjektBau GmbH, I.BV-SW G (P) De vom 8. August 2014, das wir als Anlage mit Plänen beifügen.</p> <p>Der auszubauende Weg dient auch als Zufahrt zu den Gärten der Bahn-Landwirtschaft.</p> <p>Weiterhin beachten Sie bitte:</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinien ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören.</p> <p>Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt / der Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir keine Aussagen machen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p>DB Netze (Schreiben vom 8. August 2014)</p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplanes sind laufende Planungen für Rettungsplätze und deren Zufahrten beim Tunnel Langes Feld betroffen. Auf dem Flurstück 2482 ist die Anlage des Rettungsplatzes Südost mit einer Nutzfläche von rund 970 qm geplant.</p> <p>Ferner werden Teilflächen der Flurstücke 2489/4, 2497, 2481, 2479, 2478, 2477, 2476, 2474, 2473, 2472, 2500, 2501/1 und 2501, die sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden, für den Ausbau der Zuwegungen zum Rettungsplatz benötigt, siehe die hierzu als Anlagen beigefügten Auszüge aus den Grunderwerbsplänen. Das Planfeststellungsverfahren wurde allerdings noch nicht eingeleitet. Der Planfeststellungsantrag soll noch im laufenden Jahr gestellt werden.</p> <p>Die Stadt Stuttgart, Amt für Stadtpla-</p>	<p>Die betroffenen Flurstücke bzw. Teilflurstücke der Planung der Bahn wurden gegenüber dem Aufstellungsbeschluss aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen.</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>nung und Stadterneuerung, wird gebeten, die Planung zum Rettungsplatz Südost mit den Zuwegungen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen und auf Festsetzungen im Bebauungsplan, die der Planung der DB Netz AG bezüglich des Rettungsplatzes und der benötigten Zuwegungen entgegenstehen, zu verzichten.</p>		
<p><u>Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</u> (Schreiben vom 28. August 2014)</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken, da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>
<p><u>Gesundheitsamt</u> (Schreiben vom 15. Sept. 2014)</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 11. August 2014)</p> <p>Weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 29. August 2014)</p> <p>Derzeit gibt es keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Wir bitten darum, uns über den Fortgang des weiteren Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.	Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.	
<p><u>Landesnaturaenschutzverband Baden-Württemberg</u> (Schreiben vom 19. Sept. 2014)</p> <p>Der Landesnaturaenschutzverband (LNV) begrüßt es grundsätzlich, dass die Abfälle der „Braunen Tonne“ nicht mehr vom gesamten Stadtgebiet Stuttgart nach Kirchheim/Teck transportiert werden sollen, sondern dass Stuttgart hierfür eine andere Lösung sucht.</p> <p><u>Der LNV lehnt den geplanten Standort „Hummelsbrunnen“ ab, da</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In ein naturschutzfach- und artenschutzrechtlich wertvolles Grüngelände in erheblichen Umfang eingegriffen wird. Da der Standort von Verkehrswegen umgeben ist, könnte sich hier die Natur von menschlichen Einflüssen ungestört entwickeln, wenn man sie lassen würde. - Durch den Transport werden für die Bevölkerung in Zuffenhausen zusätzliche Belastungen entstehen. Zuffenhausen ist heute schon stark belastet und wird durch die Verkehrszunahme in Folge des Rosensteintunnels weiter belastet werden. Ein tägliches Lkw-Aufkommen von 52 Lkws bedeutet zusätzlich 104 Lkw-Fahrten durch Zuffenhausen. Damit werden die Grenzwerte für Luftbelastung und Lärm wahrscheinlich überschritten werden. 	<p>Der Gemeinderat hat am 10. Mai 2012 den Grundsatzbeschluss zur Realisierung der Bioabfallvergärungsanlage am Standort Hummelsbrunnen-Süd gefasst. Das Bebauungsverfahren wird fortgeführt.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Maßnahme A5 – A8). Somit sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten.</p> <p>Mögliche verkehrliche Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung in Zuffenhausen können nur durch verkehrlenkende Maßnahmen (kein Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Ludwigsburger Straße) verhindert werden. Dies kann allerdings im Bebauungsverfahren nicht geregelt werden, sondern muss als begleitende Maßnahme erfolgen. Auf der B 10/27/27a fallen die zusätzlichen Lkw nicht ins Gewicht (~ 0,1% des Verkehrs). Des Weiteren haben die Gutachten zu Lärm, Geruch und Luftschadstoffe nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben als insgesamt irre-</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>- Für die Verwertung des Gases eine lange Leitung gebaut werden muss.</p>	<p>levant einzustufen ist. In der schalltechnischen Untersuchung von Heine + Jud wurden für die Zu- und Abfahrt 56 Pkw/Tag und 94 Lkw/Tag zu Grunde gelegt.</p> <p>Der Transport des Gases, ob mit einer Leitung oder mit Lkw's, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Bau einer Leitung auf öffentlicher Fläche ist unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten möglich.</p>	<p>Nein</p>
<p><u>Alternativstandorte:</u> Die Variantenuntersuchung für einen geeigneten Standort kam zu dem Ergebnis, dass der Standort Gaisburg auf Grund von vielen Kriterien der am besten geeignete Standort sei. Hier muss nicht in Grünfläche eingegriffen werden, die Wege zur Verwertung des anfallenden Biogases sind kurz, es muss keine lange Gas-Leitung gebaut werden, der Standort liegt zentral in der Stadt. Allein auf Grund von Eigentumsverhältnissen wurde dieser Standort ausgeschieden.</p> <p>Inzwischen haben sich wesentliche Änderungen ergeben, die eine Neubewertung der Variantenuntersuchung notwendig erscheinen lassen:</p>	<p>Der Standort Hummelsbrunnen-Süd erwies sich nach einem umfangreichen Suchlauf und einem Standortalternativenvergleich als der am besten geeignetste.</p> <p>Im Rahmen des Standortalternativenvergleichs fanden entsprechende Gespräche mit dem Eigentümer EnBW statt. Ein neues Gaskraftwerk wird derzeit dort errichtet. Dieser Standort stellt somit keine Option für eine Bioabfallvergärungsanlage dar.</p>	<p>Nein</p>
<p>- Der Standort Hummelsbrunnen hat sich aus artenschutzrechtlicher Sicht (Zauneidechse) als äußerst problematisch herausgestellt.</p>	<p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Maßnahme A5 – A8). Somit sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten.</p>	<p>Nein</p>
<p>- Die Abfallvergärungsanlage wurde kompakter geplant, so dass auch andere Standorte neu in Betracht kommen könnten, oder bereits untersuchte neu bewertet werden müssen.</p>	<p>Auch eine kompaktere Planung und eine geringere Inanspruchnahme der Fläche ändert an den Wertungskriterien bzw. dem Ausschluss (Verfügbarkeit, Abstand Wohnbebauung) der untersuchten Standorte nichts.</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>- Da am Standort Hummelbrunnen nur eine relativ kleine Anlage realisiert werden kann, stellt sich die Frage der Rentabilität. Es ist zu befürchten, dass dann in absehbarer Zeit die Anlage vergrößert werden muss, was an diesem Standort weitere gravierende Auswirkungen auf die Natur hätte. Es wäre dringend geboten, einen Standort auswählen, an dem eine Erweiterung problemloser möglich wäre.</p>	<p>Die Bioabfallvergärungsanlage ist für eine Kapazität von 35 000 Mg/a Bioabfall ausgelegt. Diese Menge wird voraussichtlich nach Einführung der getrennten Bioabfallsammlung jährlich in der Stadt Stuttgart anfallen und einer Verwertung zuzuführen sein.</p>	<p>Nein</p>
<p>- Am Standort Hummelbrunnen gibt es ein erhebliches Altlastenproblem, die Kosten hierfür können nicht abgeschätzt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden im südöstlichen Bereich künstliche Auffüllungen angetroffen. Eine abschließende Bewertung, wie mit diesem Material umzugehen ist und welche Kosten entstehen, findet im Baugrundgutachten Berücksichtigung, das im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt wurde.</p>	<p>Ja</p>
<p>- Die Stadt Stuttgart (Stadtwerke) haben ihre geschäftlichen Beziehungen mit der EnBW intensiviert. Das Hemmnis, dass der Standort Gaisburg sich im Eigentum der EnBW befindet, darf keinesfalls so schwer wiegen, dass ein derart erheblicher Eingriff in Landschaft, Natur- und Artenschutz zu rechtfertigen wäre.</p> <p>Diese Änderungen waren dem Regierungspräsidium nicht bekannt, als im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung zum Eingriff in den regionalen Grünzug erteilt wurde.</p> <p>Es sollte intensiv versucht werden, das Vorhaben Abfallvergärungsanlage an einem anderen, bereits versiegelten Standort zu realisieren. Eine nachvollziehbare Begründung, warum einer Zusammenarbeit mit anderen Landkreisen nicht realisiert werden konnte, wurde nicht gegeben. So könnte es durchaus sinnvoll sein, den in den Fildervororten und im</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu „Alternativstandorte“</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Neckartal anfallenden „Bioabfall“ weiterhin in Kirchheim/Teck zu verwerten. In Zusammenarbeit mit den Landkreisen Böblingen, Rems-Murr-Kreis und Ludwigsburg sollten geeignete Standorte gesucht werden, wo nicht in ein wertvolles Grüngelände eingegriffen werden muss und die Transportwege optimierbar sind. Stuttgart ist eine in Bezug auf die Luftbelastung hoch belastete Stadt und verträgt keine weiteren Belastungen mehr.</p> <p><u>Sollte dennoch am bisherigen Standort festgehalten werden</u>, begrüßen wir die vorgesehenen vertiefenden Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Eingriffe in die Natur und zur Fernwirkung von der durch den zusätzlichen Lkw-Verkehr verursachten Lärm- und Luftbelastung. (Hierzu verweisen wir auf die Studie zur Fernlärmproblematik, die im Rahmen der Planung der Andriof-Brücke erstellt wurde.)</p> <p>Kompensationsmaßnahmen: Das Gebiet wird auf zwei Seiten von überdimensionierten Straßen begrenzt. Dies gilt insbesondere für die B 27 mit 8 Streifen, die je ca. 4 Meter breit sind. Die Ludwigsburger Straße verläuft parallel zu B 27 nach Kornwestheim mit nochmals 2 Fahrspuren.</p> <p>Es wird angeregt als Kompensationsmaßnahme die überdimensionierte B 27 entsprechend dem gültigen Regelwerk zurückzubauen, bzw. den zur B 27 parallel verlaufenden Abschnitt der Ludwigsburger Straße vollständig aufzugeben. Dieser Rückbau hätte weiträumige positive Effekte für die Luftreinhaltung und die Verringerung der Lärmbelastung in Stuttgart. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Straßen auch parallel zur S-Bahnstrecke verlaufen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu „Transport“</p> <p>Die B 27 liegt in der Baulast des Bundes. Die vorgeschlagene Verschmälerung kann somit von der Stadt Stuttgart nicht veranlasst werden.</p> <p>Eine vollständige Aufgabe der Ludwigsburger Straße ist nicht möglich, weil die B 27 als Kraftfahrstraße ausgewiesen ist. Es muss auch für langsame Fahrzeuge, welche eine Kraftfahrstraße nicht befahren dürfen (Mindestgeschwindigkeit auf Kraftfahrstraßen: 60 km/h) eine Verbindung von Zuffenhausen nach Kornwestheim angeboten werden.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>NABU Gruppe Stuttgart e.V. (Schreiben vom 24. Sept. 2014)</p> <p>Innerhalb der noch durchzuführenden Untersuchungen sollten berücksichtigt werden:</p> <p>Wildbienen: Da sich in der weiteren Umgebung (Stammheim-Ost) sehr artenreiche Vorkommen befunden haben bzw. noch befinden, sollte auch hier besonderes Augenmerk auf diese Artengruppe gelegt werden.</p> <p>Es ist darzulegen, wie der Wegfall von Gehölzen und der Teiche kompensiert werden soll. Ggf. sind Erfassungen von Libellen und Wasserinsekten wie Wasserkäfern und –wanzen erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Bestandsberichtes Artenschutz zur Bioabfallvergärungsanlage Zuffenhausen wurde ein Hauptaugenmerk auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gelegt. Der Gutachter hatte darüber hinaus die Aufgabe, das Vorkommen weiterer seltener und gefährdeter Tierarten zu dokumentieren. Im Untersuchungsgebiet wird die Artengruppe der Wildbienen nicht aufgeführt. Daraus kann geschlossen werden, dass das Plangebiet keine große Relevanz für die genannte Artengruppe aufweist.</p> <p>Durch verschiedene Maßnahmen zur Gehölzoptimierung und -entwicklung (u.a. südwestlicher Bereich) sowie der Anlage neuer Gehölzbestände (u.a. Maßnahme A4) wird ein ausreichendes Angebot für Arten der Fauna, die auf die genannten Strukturen angewiesen sind, geboten.</p> <p>Während der Vergrämung sowie Habitatoptimierung für die Zauneidechse, die bereits im Jahr 2013 begonnen hat, wurden Interimsgewässer im südwestlichen Bereich angelegt. Diese werden teilweise erhalten bzw. es wird im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein neues Gewässer angelegt sowie ein Regenrückhaltebecken als naturnahes Kleingewässer integriert.</p>	<p>Ja</p>
<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 8. Sept. 2014)</p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich eine Anschlussleitung (Strom) der</p>	<p>In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Löschwasserver-</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Netze BW zur Versorgung des Gebäudes, „Ludwigsburger Str. 309“.</p> <p>Die Wasserversorgung des Gebäudes erfolgt über eine private Wasserleitung abgehend von unserer Versorgungsleitung bei Ludwigsburger Straße 259. Eine Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist auf Grund der fehlenden Wasserleitung nicht sichergestellt.</p> <p>In Zuge der geplanten Neubebauung ist eine Koordinierung mit der Netze BW erforderlich.</p>	<p>sorgung nicht sichergestellt ist. Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Bioabfallvergärungsanlage berücksichtigt. Die AWS hat einen Löschwassertank beantragt.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg</u> (Schreiben vom 10. Sept. 2014)</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Im Plangebiet sind größtenteils keine versickerungsfähigen Beläge vorgesehen (Ausnahme Stellplätze) und daher sind keine Verschlechterungen der Baugrundeigenschaften zu erwarten.</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Versickerung Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p>		
<p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>In der Begründung mit Umweltbericht wird darauf hingewiesen.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Geotopschutz</u> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart</u> (Schreiben vom 22. Sept. 2014)</p> <p><u>Raumordnung</u> Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug G14 „Neckartal vom Kraftwerk Marbach bis Remseck und Kornwestheim“. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Bescheid vom 7. Januar 2014 positiv vom Regierungspräsidium Stuttgart beschieden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 14. April 2016 in Kraft.</p>	<p>Ja</p>
<p>Wie in den Planunterlagen zutreffend dargestellt, ist das Plangebiet im Regionalplan Stuttgart nach PS 3.3.6 (G) als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen sowie nach PS 3.2.2 (G) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Diese Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sollen nach PS 3.3.6 (G) des gültigen Regionalplans gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Sollen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden (PS 3.3.7 (G) Regionalplan Stuttgart).</p>	<p>Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden erhebliche Beeinträchtigungen in die Grundwasserneubildungsrate durch das Vorhaben verursacht (Versiegelung von Oberflächen). Im Plangebiet sind daher Festsetzungen zur qualitativen Sicherung des Grundwassers vorgesehen. So ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von der SO-Fläche in die Flächen A2 sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Fläche A3 und in die östliche Verkehrsgrünfläche zu leiten. Des Weiteren sind nicht überdachte Stellplätze (Lkw, Pkw, Fahrrad), Wegebereiche und andere untergeordnete Flächen, sofern keine Altlasten entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. In der Gesamtbetrachtung werden Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen als unerheblich angesehen und es werden keine qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen erwartet.</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Bei den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart handelt es sich um zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz). In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die vorgenannten Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan Stuttgart ausgewiesen und daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Siehe Stellungnahme unter „Amt für Liegenschaften und Wohnen - Untere Landwirtschaftsbehörde“.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>teilweise</p> <p>---</p>
<p><u>Denkmalpflege</u> Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in den Bebauungsplan einzufügen (sofern nicht bereits geschehen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>
<p><u>Umwelt</u> Industrie: Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Gutachten werden derzeit bezüglich der aktuellen Anlagenkonfiguration bzw. dem Stand der Anlagenplanung angepasst.</p>	<p>Die Gutachten wurden aktualisiert und sind im Umweltbericht eingearbeitet.</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Naturschutz: In den vorliegenden Unterlagen wird wohl von der Betroffenheit mehrerer geschützter – auch streng geschützter – Arten gesprochen. Jedoch werden weder die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG benannt noch die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erwähnt. Aus diesem Grund kann von hier aus auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine Aussage im Hinblick auf die §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 7 BNatSchG getroffen werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme unter „Amt für Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege“. Im Umweltbericht wurden die artenschutzfachlichen und –rechtlichen Belange abgehandelt (auch § 44 Abs. 1 BNatSchG). Durch Integration von Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF) können Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>	<p>Ja</p>
<p>Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>Ja</p>
<p>Stadt Kornwestheim (Schreiben vom 2. Okt. 2014)</p> <p>Momentan werden offensichtlich die Belange der Stadt Kornwestheim nicht ausdrücklich berührt. Nach derzeitigem Stand des Verfahrens und der noch ausstehenden Unterlagen (Themen für Umweltgutachten) können wir momentan auch noch keine weitergehende dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Wir bitten daher unbedingt um weitere Beteiligung am Verfahren. Im Zuge der Entwurfsauslegung gehen wir davon aus, dass die weiteren bereits angekündigten Unterlagen dann vorliegen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Kornwestheim wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Stadt Ludwigsburg</u> (Schreiben vom 22. August 2014)</p> <p>Seitens der Stadtverwaltung Ludwigsburg werden dazu keine Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><u>Terranets bw GmbH</u> (Schreiben vom 7. August 2014)</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, sodass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><u>Verband Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 2. Sept. 2014)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz für die Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes Stuttgart im Bereich Gewann Hummelsbrunnen-Süd, Zuffenhausen wurde mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 seitens des Verband Region Stuttgart der Zielabweichung zugestimmt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Abweichung von den Zielen der Raumordnung mit Schreiben vom 7. Januar 2014 zugelassen. Damit stehen dem Vorhaben keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Die Planung liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Plansatz 3.2.2 (G)). Daher ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Planung liegt außerdem in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Plansatz 3.3.6 (G)).</p>	<p>Siehe Stellungnahme unter „Amt für Liegenschaften und Wohnen - Untere Landwirtschaftsbehörde“.</p> <p>Siehe Stellungnahme unter „Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung“.</p>	<p>teilweise</p> <p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Plansatz 3.3.7 (G) sieht vor: Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p> <p>Daher bitten wir darum, diesen Sachverhalt in der Umweltprüfung ausreichend darzulegen und ggf. zu begründen, warum auf ein Gutachten verzichtet werden kann.</p>		
<p><u>Verschönerungsverein Stuttgart e.V.</u> (Schreiben vom 7. Oktober 2014)</p> <p>Dem Bebauungsplan-Entwurf wird zugestimmt.</p> <p>Es wird angeregt, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass die Anlage in den landschaftlichen Kontext eingebunden wird (Dach- und Fassadenbegrünung, Freiflächengestaltungsplan).</p> <p>Wir bitten ausdrücklich darum, im weiteren Verlauf des Verfahrens weiterhin beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan wurden verschiedene grünordnerische Maßnahmen u. a. Dachbegrünung (soweit möglich), Fassadenbegrünung festgesetzt. Mit Umsetzung der Maßnahmenfläche A4 (Anlage einer Feldhecke) wird die Anlage auch im nördlichen Bereich in die umliegenden Gehölzstrukturen eingebunden.</p> <p>Der Verschönerungsverein Stuttgart wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><u>Zweckverband Bodenseewasserversorgung</u> (Schreiben vom 11. August 2014)</p> <p>Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>noch geplante Anlagen der Boden-seewasserversorgung. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		
<p><u>Zweckverband Landeswasserversorgung</u> (Schreiben vom 14. August 2014)</p> <p>Belange der Landeswasserversorgung werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><u>Zweckverband Strohgäuwasserversorgung</u> (Schreiben vom 10. August 2014)</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Bebauung befinden sich keine Zubringerwasserleitungen des Zweckverbandes Strohgäu-Wasserversorgung.</p>	Kenntnisnahme.	---

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Deutsche Telekom AG
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- Stadt Korntal-Münchingen